



## **Informationen zu Änderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

für Eltern, Angehörige und rechtlich Betreuende  
von Menschen mit Behinderung

## **Liebe Eltern, Angehörige und rechtlich Betreuende,**

mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in ein modernes Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Ziel ist, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Gleichberechtigung, mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern. Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben selbst gestalten dürfen, indem ihre Wünsche und Bedürfnisse in den Mittelpunkt gerückt werden. Die Unterstützungsleistungen sollen passgenau und orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen erbracht werden. Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert – nämlich die Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich zusammen leben.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein großes politisches Vorhaben, dessen Umsetzung mindestens bis 2023 andauern wird. Das Gesetz wurde 2016 verabschiedet und beinhaltet insgesamt vier Reformstufen. **Zum 01.01.2020 treten mit der dritten Reformstufe wichtige Änderungen in Kraft, darauf sollten sich Eltern von behinderten Menschen, Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen vorbereiten.**

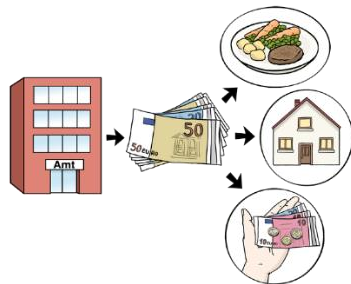


Ab dem 01.01.2020 wird es durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bei den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu einem grundlegenden Systemwechsel kommen. Ab diesem Zeitpunkt wird bei der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden.

Bei der Finanzierung der bisherigen stationären Einrichtungen, die künftig als besondere Wohnformen“ bezeichnet werden, gibt es folgende Änderungen:

Das „Gesamtpaket“ in Form einer Pauschalleistung, welches bisher erbracht wurde, wird zukünftig aufgeteilt in

- **Existenzsichernde Leistungen:** Unterkunft und Lebensunterhalt
- **Fachleistungen:** Assistenz, Betreuung, Pflege



## **Unterkunfts- und Versorgungsleistung - Was ändert sich?**

Bis Ende 2019 zahlt der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Pauschalvergütung die Unterkunftskosten (Miete) sowie die Kosten für den Lebensunterhalt (Lebensmittel, Reinigungskosten etc.) direkt an die Wohneinrichtung. Ab 2020 müssen die Bewohner\*innen diese Kosten selbst zahlen – entweder aus eigenem Einkommen und Vermögen, oder aus z.B. Mitteln der existenzsichernden Leistungen. Existenzsichernde Leistungen erhält jeder Mensch, der seinen Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten kann, in Form der „Grundsicherung“. Für die Grundsicherungsleistungen ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Im Rahmen der Grundsicherung können bei bestimmten Voraussetzungen zusätzlich sogenannte „Mehrbedarfe“ geltend gemacht werden. Liegt ein Mehrbedarf vor, so führen diese zu höheren Zahlungen durch den Sozialhilfeträger. Es gibt Mehrbedarfe u.a. für

- **Mobilität:** Bewohner\*innen mit einem Merkzeichen „G“ oder „aG“ erhalten einen Aufschlag von 17% auf den Regelsatz der Grundsicherung
- **eine kostenaufwändige Ernährung:** Für behinderte Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in einer Werkstatt für behinderte Menschen (s.u.)

Die Grundsicherung wird ab 2020 direkt an den/die Bewohner\*in ausbezahlt. Auch andere Einkünfte wie Rente oder das WfbM-Entgelt werden auf das Girokonto überwiesen. Das bedeutet, dass Bewohner\*innen die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung direkt an die Wohneinrichtung, in der sie leben, zahlen müssen.

### **Teilnahme am Mittagessen in der WfbM – Was ändert sich?**

Bis Ende 2019 wird die Mittagsverpflegung im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) auf Kosten der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt. Ab 2020 ist die Mittagsverpflegung ein Angebot der sozialen Teilhabe und nicht mehr in der Vergütungspauschale für die Werkstatt enthalten. Wer dieses Angebot annimmt, hat als Grundsicherungsempfänger\*in Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Selbstzahler müssen, wie bisher auch, das Mittagessen aus eigenem Einkommen bezahlen.

### **Barbetrag - Was ändert sich?**

Bisher erhielt jeder/r Bewohner\*in vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie ein Bekleidungsgeld. Beides entfällt zukünftig. Stattdessen erhält der/die Bewohner\*in bei Leistungsanspruch auf Grundsicherung einen (anteiligen) Regelsatz sowie ggf. spezifische Mehrbedarfe vom Sozialamt auf sein Girokonto. Ein Teil des Geldes dient der Bezahlung von Leistungen durch die Wohneinrichtung (z.B. Verpflegung, Wäscheversorgung), der verbleibende Betrag steht zur freien Verfügung.

In Baden Württemberg gilt ab 01.01.2020 eine zweijährige Übergangsregelung, diese regelt eine budgetneutrale Übergangsphase. Das bedeutet, dass dem/r Bewohner\*in Barmittel in bisheriger Höhe der Summe aus Barbetrag und Bekleidungspauschale zur Verfügung stehen.

Die Wohneinrichtung St. Franziskus wird auch weiterhin die Barmittelverwaltung in Form eines „Taschengeldkontos“ anbieten. Es dient hauptsächlich der Begleichung kleinerer Ausgaben im Alltag. Es dient auch der Abwicklung einzelner, konkret abgesprochener Anschaffungen.



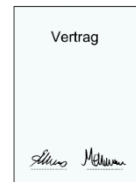
### Fachleistungen – Was ändert sich?

Für die Fachleistungen (Betreuung und Versorgung) ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. In Bezug auf die Zahlung dieser Leistungen ändert sich 2020 wenig. Es bleibt dabei, dass die Kosten für diese Leistungen die Wohneinrichtung direkt vom Leistungsträger erhält.

Allerdings werden ab 2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe neu ermittelt. Dazu muss der Leistungsträger der Eingliederungshilfe ein **Gesamtplanverfahren** durchführen. Die Bedarfsermittlung wird mit Hilfe eines neuen Bedarfsermittlungsinstruments durchgeführt. Dieses Instrument heißt BEI\_BW (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg) und besteht u.a. aus einem Fragebogen, um den individuellen Hilfebedarf zu ermitteln. Daher ist es wichtig, dass alle Bedarfe erkannt und vollständig und überzeugend dargestellt werden. Das Gesamtplanverfahren ist die zentrale „Schaltstelle“ für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – nur was hier bewilligt wird, wird anschließend auch bezahlt. Der Leistungsträger muss den Menschen mit Behinderung an der Bedarfsermittlung beteiligen. Neben dem gesetzlichen Betreuer kann die leistungsberechtigte Person auch eine weitere Person des Vertrauens hinzuziehen.

## Wohn- und Betreuungsvertrag – Was ändert sich?

Aufgrund der Gesetzesänderungen muss der Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsvertrag angepasst werden. Der Caritasverband Konstanz bereitet derzeit einen entsprechenden Vertrag vor und wird Ihnen diesen, sobald er zur Verfügung steht, zukommen lassen.



## Was müssen Sie tun?

Alle Leistungsberechtigten bzw. Angehörigen und rechtlich Betreuenden erhalten vom Leistungsträger einen Informationsbrief, in dem der notwendige Handlungsbedarf erläutert ist. **Bitte lesen Sie dieses Schreiben aufmerksam durch und bearbeiten Sie fristgerecht die notwendigen Aufgaben.**

Damit zum 01.01.2020 alles möglichst reibungslos verläuft, haben wir Ihnen zusätzlich eine Checkliste erstellt. Da alle Beteiligten auf Ihre Mitwirkung angewiesen sind bitten wir Sie, die Checkliste zu bearbeiten bzw. die notwendigen Schritte zeitnah in die Wege zu leiten.



## WO GIBT ES RAT UND HILFE?

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des Caritasverbandes Konstanz e.V. beratend zur Seite. Ansprechpersonen zu Fragen rund um das Bundesteilhabegesetz:

### **Projekt** Umsetzung BTHG

Myrjam Heintze

Hohentwielstraße 6/1

78315 Radolfzell

☎ 07732 / 938059-45

✉ m.heintze@caritas-kn.de

### **Wohneinrichtung** St. Franziskus

Helga Noe – Wohnheimleitung

Uhlandstraße 15

78464 Konstanz

☎ 07531-1200 422

✉ h.noe@caritas-kn.de

### **Service- und Beratungsstelle** am Tannenhof

Thomas Rick

Am Tannenhof 2

78464 Konstanz

☎ 07531-362635

✉ t.rick@caritas-kn.de

Weitere Informationen zum BTHG, auch in leichter Sprache, finden Sie unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) sowie unter [www.cbp.de](http://www.cbp.de).